



## Merkblatt zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens EBA

Präzisierungen der OdA AgriAliForm zur Interpretation der Bildungsverordnung, des Bildungsplans und der kantonalen Vorgaben, genehmigt durch die Koordinationsgruppe Grundbildung am 1. März 2013

### Vorgaben nach BBV Art. 33 und BiVo Agrarpraktiker EBA:

- Das Qualifikationsverfahren kann nur zweimal wiederholt werden.
- Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden, das heisst, alle ungenügenden Qualifikationsbereiche müssen in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Praktische Arbeit, Berufskennnisse, Erfahrungsnote und ABU gelten als eigene Qualifikationsbereiche und müssen - wenn ungenügend - einzeln wiederholt werden.
- Der Entscheid über den erneuten Besuch der Berufsfachschule liegt in jedem Fall beim Repetenten.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten.
- Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Erfahrungsnote.

Qualifikationsbereiche	Bestehensnorm			
	Fallnote: Praxis		Fallnote: Gesamtdurchschnitt	
Praktische Arbeit (PA)	<b>PA unter 4.0</b>	Alle 3 Prüfungen (Positionsnoten) müssen wiederholt werden. Keine Vorgaben zur Vorbereitung dieser Praxisprüfung.	<b>Gesamtnote unter 4.0</b>	PA unter 4.0: Regelung Fallnote Praxis
Berufskennnisse (BK)				BK unter 4.0: Beide Positionsnoten müssen wiederholt werden, mit oder ohne Besuch der Berufsfachschule (*)
Erfahrungsnote (Erf)				Erf unter 4.0: Mit oder ohne Besuch der Berufsfachschule (*)
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)				ABU unter 4.0: Wiederholung ABU, (alle 3 Positionsnoten: ABU Berufsfachschule 2. LJ, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung)
				Beim ABU gelten die kantonalen Vorgaben.
				(*) Beim erneuten Besuch der Berufsfachschule 2. Lehrjahr zählen nur die neuen Erfahrungsnoten

### Spezielle Regelungen:

- Die Wiederholung der Praktischen Arbeiten muss auf einem anerkannten Lehrbetrieb stattfinden.
- Die Lerndokumentation kann verbessert und ergänzt werden.
- Bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens EBA besteht die Möglichkeit, die Kompetenzen der Kandidatin/des Kandidaten in einem **Kompetenznachweis EBA** festzuhalten.